

Unterlage für die 43. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Sommersemester 2009) am 08. Juli 2009

Drucksache-Nr.: 159/43/4 SoSe 2009

Ausgabedatum: 03. Juli 2009

TOP 6 KÜNFTIGE BINNENORGANISATION DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Bezug: Sitzung des Senats am 9. Juli 2008 und 17. Juni 2009

Sachstand – ergänzte Fassung gegenüber dem Stand vom 17. Juni 2009 (Drs. Nr. 155/42/3 SoSe 2009) –

Im Juli 2008 wurde der Entwicklungsplan der Leuphana Universität Lüneburg verabschiedet. Im Entwicklungsplan wurde festgehalten, dass „angesichts der Etablierung der neuen „Gefäß“ (Schools und Forschungszentren ...) und der Entwicklung der Universität in den skizzierten inhaltlichen Schwerpunkten ... Einvernehmen [besteht], dass die derzeitige inneruniversitäre Aufgabenverteilung dauerhaft nicht trägt. Das Präsidium prüft daher gemeinsam mit den Dekanen eine Neugliederung der Universität und die Organisationsform der akademischen Selbstverwaltung. Die organisatorische Weiterentwicklung soll dabei folgenden Zielen entsprechen:

- Sicherstellung der akademischen Selbstverwaltung
- Sicherstellung und Entwicklung einer hohen Qualität in Forschung und Lehre und einer umfassenden Qualitätskultur
- Sicherstellung der Berufungsfähigkeit neuer Professuren
- Entwicklung eines fachlichen Diskurses und einer organisatorischen Verbindung zwischen den wirtschafts- und technikorientierten Disziplinen, um einen gemeinsamen Entwicklungspfad zu erreichen.“

Es wurde vereinbart, dass die „inneruniversitäre Aufgabenverteilung [...] in den nächsten Wochen in Ergebnisoffenheit universitätsintern diskutiert werden [soll]. Einen gemeinsamen Vorschlag werden Dekane und Präsidium vorlegen [...].“

In der Zwischenzeit sind die verschiedenen Aspekte möglicher Organisationsmodelle intensiv geprüft worden. Mit in die Überlegungen eingeflossen sind dabei die Vorschläge der Dekane (erster Entwurf vorliegend zur Senatssitzung am 9. Juli 2008) und der Studierenden (vorgestellt vom AStA am 5. Januar 2009).

Auf dieser Grundlage haben sich Präsidium und Dekane nach eingehenden Beratungen in den zurückliegenden Monaten in ihrer Sitzung am 3. Juni 2009 über einen gemeinsamen Vorschlag zur künftigen Binnenorganisation verständigt. Dieser Vorschlag, in den nachfolgend auch die Ergebnisse der 1. Lesung im Senat am 17. Juli 2009 eingeflossen sind, folgt folgenden Prinzipien (zu Details vgl. auch anhängende Präsentation):

Fakultäten

- Die Fakultäten sind für die jeweiligen akademischen Aufgaben zuständig, insbesondere die Entwicklung der im Entwicklungsplan beschlossenen Wissenschaftsinitiativen. Sie sind auch weiterhin zuständig für Promotionen, Habilitationen, Berufungsverfahren etc. Sie wählen die zur Fakultät gehörenden Studienkommissionen.
- Der Zuschnitt der Fakultäten soll sich künftig an der Profilbildung in den vier Wissenschaftsinitiativen orientieren. Entsprechend würden vier Fakultäten gebildet (I: Bildungswissenschaften; II: Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaften (alternative Namen: „Managementwissenschaften“, oder „Management und unternehmerisches Handeln“); III: Nachhaltigkeitswissenschaften; IV: Kulturwissenschaften). Die o.g. Namen der Fakultäten sind zunächst Arbeitstitel.
Abweichend von diesem Vorschlag plädiert der Dekan von Fakultät II für eine Lösung mit zunächst drei Fakultäten: (I: Bildungswissenschaften; II: Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaften; III:



Kultur- und Nachhaltigkeitswissenschaften). Die Fakultät für Kultur- und Nachhaltigkeitswissenschaften soll bei dieser Lösung zu einem späteren Zeitpunkt in zwei eigenständige Fakultäten geteilt werden.

- Die Größe der Fakultätsräte soll die unterschiedliche Größe der Fakultäten berücksichtigen: Fakultäten mit bis zu 50 besetzten Planstellen für Professuren haben einen Fakultätsrat mit 7 Mitgliedern [4:1:1:1], Fakultäten mit mehr als 50 besetzten Planstellen einen Fakultätsrat mit 13 Mitgliedern [7:2:2].
- Die Größe der Fakultäten soll auch bei ihrer Ausstattung Berücksichtigung finden, insbesondere mit Verwaltungspersonal, Deputatsermäßigung, Promotionsstipendien, Studienbeiträgen etc.
- Durch den Neuzuschnitt der Fakultäten sollen für einzelne Professuren keine finanziellen Nachteile entstehen.
- *Zu den im Detail vorgesehenen Aufgaben vgl. Anlage 2.*

Zentrale akademische Einrichtungen

- College, Graduate School, Professional School und House of Research erfüllen demgegenüber als zentrale akademische Einrichtungen administrative Funktionen in der Organisation von Forschung und Lehre und der Qualitätssicherung. Sie sind jeweils entsprechend den Zuständigkeiten des Präsidiums (vergleichbar VP Lehre bzw. VP Forschung) dem Verantwortungsbereich eines Präsidiumsmitglieds zugeordnet.
- *Zu den im Detail vorgesehenen Aufgaben vgl. Anlage 2.*

Studienkommissionen und Forschungskommission

- Wichtigstes Element der akademischen Selbstverwaltung sind bezogen auf Studium und Lehre die Studienkommissionen. Diese sollen künftig sowohl den Fakultäten wie auch den Studienprogrammen in College, Graduate School und Professional School zugeordnet werden.
- Für das *College* sollen sechs Studienkommissionen gebildet werden:
 - jeweils eine fakultätsbezogene Studienkommission für die den Wissenschaftsinitiativen Bildungsforschung, Kulturforschung, Nachhaltigkeitsforschung und Management & unternehmerisches Handeln zuzuordnenden Major und Minor, die aus den Fakultäten heraus besetzt werden sollen (für Fakultät II ggf. auch zwei Studienkommissionen, einerseits für BWL, VWL, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsprüologie, andererseits für Wirtschaftsinformatik und AT/PT). In den Studienkommissionen soll nach Möglichkeit jedes beteiligte Department vertreten sein.
 - eine fakultätsübergreifende Studienkommission für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium, die vom Senat besetzt werden soll,
 - eine zentrale Studienkommission, in der die übergreifenden Fragen des Colleges beraten werden können und durch die Beschlüsse des Senats zu den studienbezogenen Ordnungen vorbereitet werden. Die zentrale Studienkommission wird durch je zwei Vertreter aus den für das College zuständigen Studienkommissionen besetzt (jeweils die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und eine Studierende bzw. ein Studierender), die Mitarbeitergruppe im Senat kann ein beratendes Mitglied entsenden.
- Für die *Graduate School* sollen vier Studienkommissionen gebildet werden:
 - je eine Studienkommission für die Masterprogramme Education, Management & Entrepreneurship und Arts & Sciences, die aus den Fakultäten heraus besetzt werden sollen. Die Studienkommission Arts&Sciences würde dabei entsprechend der Zuständigkeiten der Fakultäten für die drei von ihr betreuten Major (Cultural Studies, Sustainability Sciences, Public Economics, Law and Politics) von den beteiligten Fakultäten besetzt und notwendige Beschlüsse, soweit sie nicht an die Studienkommission selbst delegiert werden können, in dem für den jeweiligen Major zuständigen Fakultätsrat getroffen. In den Studienkommissionen soll nach Möglichkeit jedes beteiligte Department vertreten sein.
 - eine zentrale Studienkommission, in der die übergreifenden Fragen der Graduate School beraten, das Lehrangebot im Komplementärstudium verabschiedet und die Beschlüsse des Senats zu den studienbezogenen Ordnungen vorbereitet werden. Die zentrale Studienkommission wird durch je zwei Vertreter aus den für die Graduate School zuständigen Studienkommissionen besetzt (jeweils die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und eine Studierende bzw. ein Studierender, die Mitarbeitergruppe im Senat kann ein beratendes Mitglied entsenden).
- Für die *Professional School* ist nur eine zentrale Studienkommission vorgesehen. Die Wahl soll durch den Senat erfolgen. Idealerweise könnten die Aufgaben dieser Studienkommission mit den Aufgaben der bisherigen Senatskommission für Weiterbildung und Transfer zusammengeführt werden.



- Für das *House of Research* ist eine Forschungskommission vorgesehen, die wie bisher vom Senat besetzt wird.
- Die Studienkommissionen schlagen jeweils eine/n *Studiendekan/in* als Vorsitzende/n vor.
- Die Zahl der Mitglieder der Studienkommissionen kann je nach den Bedürfnissen der beteiligten Fächer festgelegt werden. Entsprechend können auch kleinere Studienkommissionen als bisher gebildet werden. Angestrebgt wird eine Zahl von mindestens 4 und maximal 12 Mitgliedern.
- Die Studienkommissionen beraten die Fakultätsräte bzw. den Senat in Fragen von Studium und Lehre. Außerdem übernehmen sie die Beschlussfassung in den Fällen, in denen Entscheidungen vom Fakultätsrat bzw. vom Senat an die Studienkommissionen delegiert wurden. Im Einzelnen sollen Studienkommissionen folgende *Aufgaben* übernehmen:
 - Beratung und qualitative Entwicklung des Lehrangebotes,
 - Beratung von Ordnungen in Vorbereitung der Beschlüsse der Fakultätsräte oder des Senats,
 - Beratung der fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung,
 - Beratung der Akkreditierungsprozesse für einzelne Studienprogramme (Major, Minor) und der Qualitätszirkel,
 - Beschlussfassung über das Lehrangebot (Delegation durch Fakultätsräte bzw. Senat),
 - Beschlussfassung über fachspezifische Anlagen (Delegation durch Fakultätsräte bzw. Senat).
- Für die auslaufenden Studiengänge können je nach Bedarf in den Fakultäten zusätzlich eigene Studienkommissionen bestehen bleiben. Alternativ können die auslaufenden Studiengänge auch durch die neu gebildeten Studienkommissionen mit betreut werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Fakultäten.

Prüfungsausschüsse

- Die Fakultätsräte entscheiden über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Sie sollen sich in der Regel aus den Mitgliedern der zuständigen Studienkommission zusammensetzen, so dass eine personelle Identität zwischen Studienkommission und Prüfungsausschuss erreicht werden kann.
Beispiel: Aus einer Studienkommission mit 3 Professorinnen/Professoren und 3 Studierenden als Vollmitglieder und 1 WiMi als beratendem Mitglied wird ein Prüfungsausschuss mit 3 Professorinnen/Professoren, 1 Studierenden und 1 WiMi besetzt. Der Studiendekan übernimmt sowohl den Vorsitz der Studienkommission als auch den Vorsitz des Prüfungsausschusses.
- Für die Graduate School ist ggf. ein Prüfungsausschuss für alle Studienprogramme ausreichend, der aus den von den Fakultäten gewählten Mitgliedern der zentralen Studienkommission besetzt werden kann.

Resümee

Der vorliegende Vorschlag schafft:

1. *Eine klare Struktur:* Zuständigkeiten sind eindeutig geregelt und persönliche Verantwortung zugewiesen, auch an Stellen, an denen Zuständigkeiten derzeit nicht eindeutig genug geregelt sind. Eine klare Verantwortung zur Entwicklung der Fächer und der Wissenschaftsinitiativen bleibt erhalten. Gleichzeitig wird eine klare Unterscheidung der Verantwortlichkeiten für den Bachelor-Bereich (College) und für den Master-Bereich (Graduate School) erreicht. Für die Entwicklung von College wie für Graduate School entsteht jeweils ein Team aus Studiendekaninnen und Studiendekanen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und mit den jeweiligen ZSKs ein Ort zur Diskussion der inhaltlichen Entwicklung der jeweiligen School.
2. *Eine höhere Verantwortung der akademischen Selbstverwaltung:* Durch die passgenaue Zusammensetzung der Studienkommissionen und die vorgeschlagene Delegation von Entscheidungen insbesondere hinsichtlich des Lehrprogramms in die Studienkommissionen wird ein höheres Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten im Sinne einer hohen Qualität in Studium und Lehre erreicht. Gleichzeitig ermöglichen die Fakultäten weiterhin klare Verantwortlichkeiten für Fragen der fachlichen Entwicklung. Die akademische Selbstverwaltung insgesamt wird gestärkt.
3. *Eine möglichst geringe Gremienanzahl bei möglichst hoher Passgenauigkeit von Studienkommissionen mit Studienprogrammen:* Die Anzahl der Gremien wird gering gehalten, da Studienkommissionen und Prüfungsausschüsse im Prinzip zusammengelegt und in Personalunion besetzt werden sollen. So können Probleme aus den Prüfungszusammenhängen bei Entscheidungen zum Studienangebot besser berücksichtigt werden und umgekehrt. Die Zahl der Gremien würde gegenüber dem Status quo sinken.

Beschlussvorlage

Der Senat wird um Beratung und um Stellungnahme gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG gebeten.



Anlage 1

Relevante Rechtsgrundlagen

§ 36

Organe und Organisationseinheiten

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind das Präsidium, der Hochschulrat und der Senat.
- (2) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden.
- (3) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Werden an einer Hochschule keine Fakultäten gebildet, so nehmen Präsidium und Senat zusätzlich die Aufgaben von Dekanat und Fakultätsrat wahr.

§ 37

Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Es hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über
 1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
 2. den Wirtschaftsplan,
 3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
 4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
 5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

§ 41

Senat

- (1) Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät oder einem anderen Organ zugewiesen ist. Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann er Prüfungsordnungen beschließen. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.
- (2) Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie den Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen.

§ 44

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

§ 45

Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Die Hochschule bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz.



- (2) Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.



Entwurf einer neuen
Binnenstruktur der Leuphana Universität Lüneburg

2. Lesung
Entwurf für die Sitzung des Senats
08.07.2009



Eine neue Binnenorganisation verläuft zielorientiert und gewährleistet so eine Verbesserung der Lehre und Administration.

Eine leistungsfähige zukunftsorientierte Binnenorganisation orientiert sich an **zwei evidenten Zielsetzungen**:

Die Stärkung der fachlichen Weiterentwicklung durch eine Konzentration der Fakultätsaufgaben in der akademischen Selbstverwaltung und Entwicklung der akademischen Qualität.

Organisatorische Verankerung der Idee eines ganzheitlichen Studiums, das sich durch gut organisierte Lehrveranstaltungen, übergreifende Angebote und Interdisziplinarität auszeichnet.

Fakultäten

Schools



Die Fakultäten konzentrieren sich auf die akademischen Aufgaben, während die Schools administrative Funktionen erfüllen.

Fakultäten

Akademische Aufgaben
Organisation des **intra- und interdisziplinären fachlichen bzw. akademischen Diskurses** der in der Fakultät vertretenen Fachgebiete

Das heißt z.B. (Auswahl):

- Akademische Entwicklung der Fächer und Fachkulturen
- Entwicklung der fachlichen Qualität der Lehrveranstaltungen
- Fachliche Organisation der Lehrveranstaltungen
- Forschungsstandards
- Mitwirkung bei der Auswahl von Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeitern (Berufungen/Evaluation JPs)
- Promotionen / Habilitationen / Ehrenpromotionen

Schools

Administrative Aufgaben
Administration von Lehrveranstaltungen und die **Durchsetzung von Mindest-Qualitätsstandards**

Das heißt z.B. (Auswahl):

- Organisation der Lehrveranstaltungen
- Formale Anforderungen an Lehre
- Weiterentwicklung des Curriculums
- Qualitätsstandards
- Stunden- und Raumplanung
- Studierendeninformation und -service
- Organisation Promotionsstudium (Graduate School)



Der Zuschnitt der Fakultäten orientiert sich zukünftig an der Profilbildung in den vier Wissenschaftsinitiativen.

Fakultäten	Departments	Zielgröße	Rahmenbedingungen	
Fakultät I Bildungswissenschaft**	Lehrerbildung Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Professuren 2012: 43 (+4)* Fakultätsrat: 7 (4:1:1:1)	1. Doppelmitgliedschaften sind möglich, jedes Fakultätsmitglied kann jedoch nur in einer Fakultät stimmberechtigt sein.	
Fakultät II Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaft**	BWL VWL AT/PT	Wirtschaftspsychologie Wirtschaftsrecht Wirtschaftsinformatik	Professuren 2012: 71 (+1)* Fakultätsrat: 13 (7:2:2:2)	2. Die Größe der Fakultätsräte berücksichtigt die unterschiedliche Größe der Fakultäten.
Fakultät III Nachhaltigkeitswissenschaft**	Nachhaltigkeitswissenschaft Bau-Wasser-Boden***	Professuren 2012: 31 (+5)* Fakultätsrat: 7 (4:1:1:1)	3. Entsprechend soll die Größe der Fakultäten Berücksichtigung finden insbesondere bei ihrer Ausstattung mit Verwaltungspersonal, Deputatsermäßigung, Promotionsstipendien etc.	
Fakultät IV Kulturwissenschaft**	Kulturwissenschaft Sozialwissenschaft	Professuren 2012: 26 (+5)* Fakultätsrat: 7 (4:1:1:1)		

* Doppelmitgliedschaften mit Stimmrecht in anderer Fakultät, Präsidium entscheidet über Zuordnung.

** Arbeitstitel, Alternative für Fakultät II: Managementwissenschaften/Management und unternehmerisches Handeln

*** Übergangslösung für Kolleginnen und Kollegen aus Suderburg, die an der Leuphana verbleiben.



Organisation von Lehre und Forschung

Akademische Entwicklung der Fächer und Initiativen / Selbstverwaltung

Akademische Servicezentren

College	Graduate School	Professional School	House of Research
---------	-----------------	---------------------	-------------------

Senat übergreifend	Zentrale Studienkommission College Je 1 Vertreter Prof/Stud pro SK, 1 WiMi beratend	Zentrale Studienkommission Graduate School Je 1 Vertreter Prof/Stud pro SK, 1 WiMi beratend	Zentrale Studienkommission Professional School Wahl durch Senat	Forschungskommission Wahl durch Senat
Fakultät I Bildungswissenschaft	Studienkommission Lehrerbildung	Studienkommission Education		
Dekan/Studiendekan/FKR	Wahl durch Fak I	Wahl durch Fak I		
Fakultät II Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaft	Studienkommission a) BWL, VWL, Recht, Psychologie b) WInformatik, AT/PT Wahl durch Fak II	Studienkommission Management and Entrepreneurship Wahl durch Fak II		
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät III Nachhaltigkeitswissenschaft	Studienkommission Nachhaltigkeit Wahl durch Fak III	Studienkommission Arts&Sciences* Wahl durch Fak II, III und IV		
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät IV Kulturwissenschaft	Studienkommission Kulturwissenschaften Wahl durch Fak IV	Studienkommission Arts&Sciences Major PEPL Fakultät II	Prüfungsausschüsse	
Dekan/Studiendekan/FKR				
	Studienkommission Leuphana Semester Komplementärstudium Wahl durch Senat	Major Sustainability Sciences Fakultät III Major Cultural Sciences Fakultät IV	Alternative a) Ein Prüfungsausschuss pro Studienkommission mit personeller Identität der Mitglieder	Alternative b) Ein Prüfungsausschuss pro School

Zentrale Dienste



Ein Neuzuschnitt der Studienkommissionen soll fachlich möglichst passgenaue und eindeutige Verantwortlichkeiten zur Entwicklung des Studienangebotes ermöglichen.



In der ZSK College kann die Entwicklung des College künftig systematisch mit allen beteiligten Studiendekanen, Studierenden und WiMis beraten werden.

Studienkommissionen wählen jeweils eine/n Studiendekan/in.

Aufgaben der Studienkommissionen

Beratung

- Beratung und qualitative Entwicklung des Lehrangebotes
- Beratung von Ordnungen
- Beratung der fachspezifischen Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung
- Beratung der Akkreditierungsprozesse für einzelne Studienprogramme (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) und der Qualitätszirkel

Beschlussfassung

(im Fall einer Delegation durch Fakultätsräte bzw. Senat)

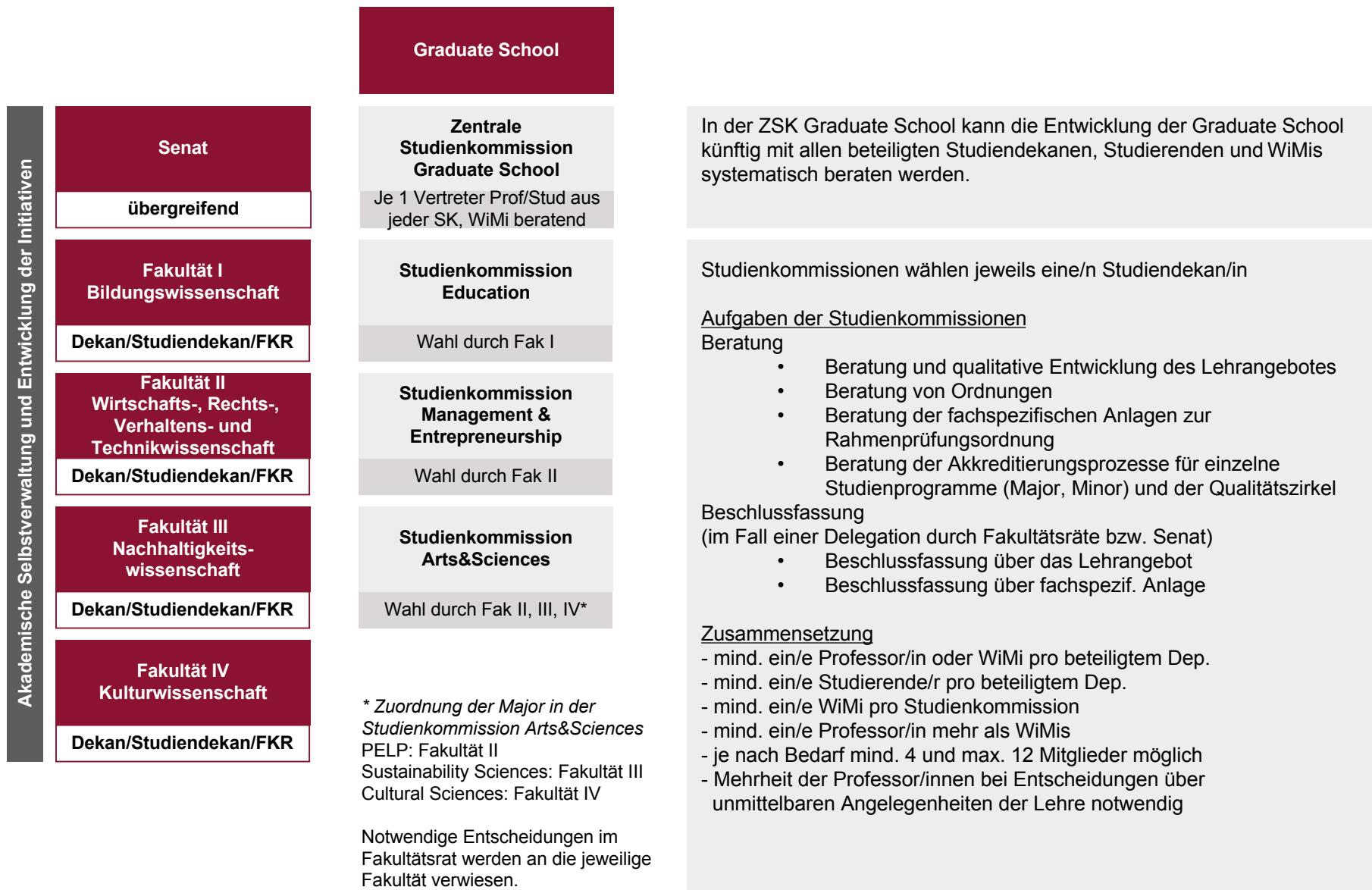
- Beschlussfassung über das Lehrangebot
- Beschlussfassung über fachspezif. Anlage

Zusammensetzung

- mind. ein/e Professor/in oder WiMi pro beteiligtem Dep.
- mind. ein/e Studierende/r pro beteiligtem Dep.
- mind. ein/e WiMi pro Studienkommission
- mind. ein/e Professor/in mehr als WiMis
- je nach Bedarf mind. 4 und max. 12 Mitglieder möglich
- Mehrheit der Professor/innen bei Entscheidungen über die unmittelbaren Angelegenheiten der Lehre notwendig

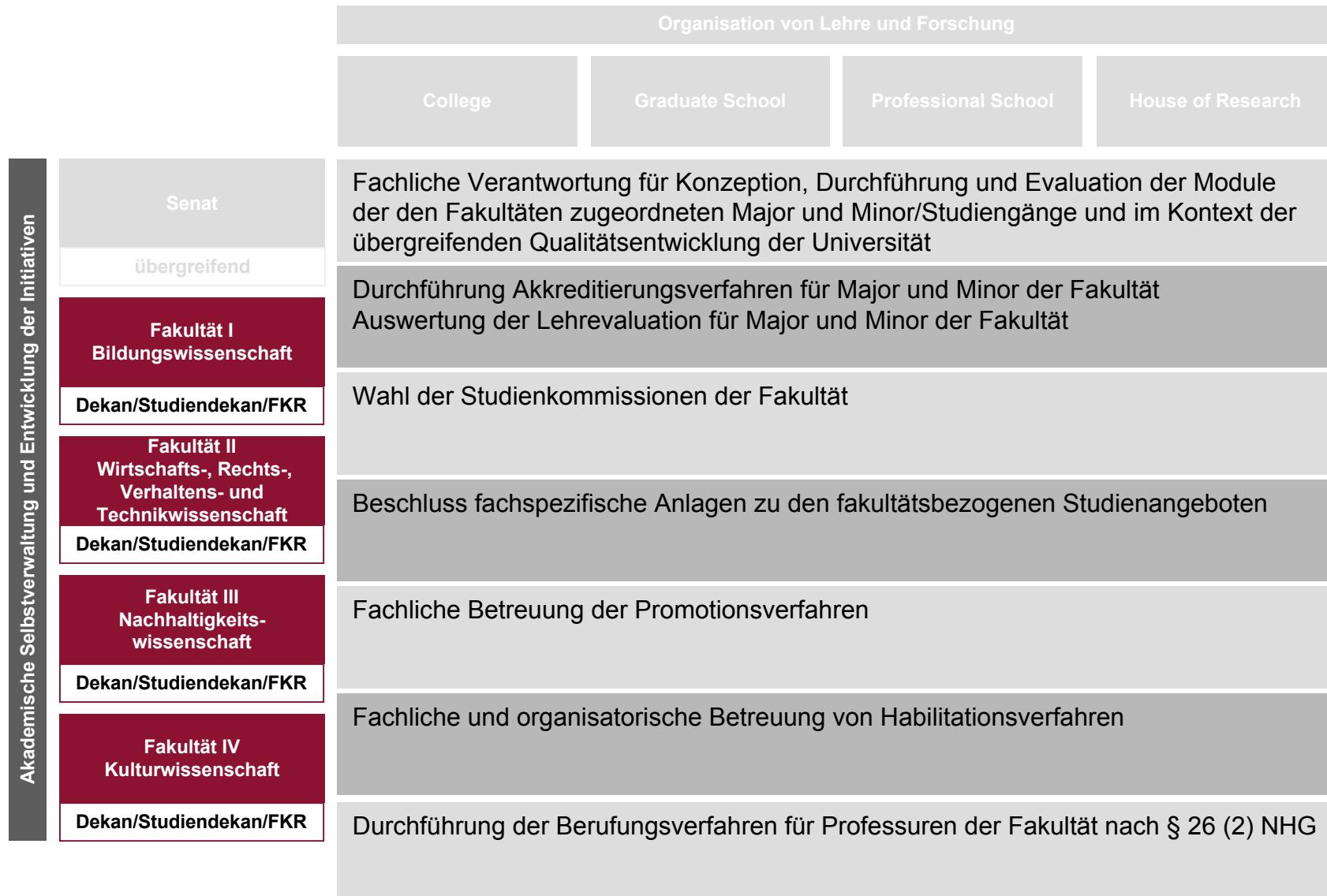


Ebenso wie im College werden die Studienkommissionen in der Graduate School an die Struktur der Studienprogramme angepasst.





Die Aufgabe der Fakultäten ist die akademische Selbstverwaltung und die inhaltliche Entwicklung der Initiativen.





Der Senat nimmt die fakultätsübergreifenden Aufgaben in Lehre und Studium wahr.

Akademische Selbstverwaltung und Entwicklung der Initiativen	Organisation von Lehre und Forschung			
	College	Graduate School	Professional School	House of Research
Senat	Beschluss der Zugangs- und Zulassungsordnungen für College, Graduate School und Professional School			
übergreifend				
Fakultät I Bildungswissenschaft	Beschluss der Rahmenprüfungsordnungen für College, Graduate School und Professional School			
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät II Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaft	Beschluss von fakultätsübergreifenden fachspezifischen Anlagen (oder Delegation in entsprechende Studienkommission)			
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät III Nachhaltigkeitswissenschaft	Beschluss des fakultätsübergreifenden Lehrangebotes (oder Delegation in entsprechende Studienkommission)			
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät IV Kulturwissenschaft	Wahl der Mitglieder für fakultätsübergreifende Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere zentrale Prüfungsausschüsse für College, Graduate School, Professional School (ggf. auf Vorschlag der Fakultäten)			
Dekan/Studiendekan/FKR				
	Stellungnahme zu Einführung, Änderung oder Schließung von Studienangeboten			
	Beschluss weiterer fakultätsübergreifender Ordnungen (z.B. Immatrikulationsordnung)			



Aufgaben des College

Das College als zentrale akademische Einrichtung

		Organisation von Lehre und Forschung			
		College	Graduate School	Professional School	House of Research
Akademische Selbstverwaltung und Entwicklung der Initiativen		Senat	Organisation des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für das Bachelor-Studium in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsservice		
übergreifend			Organisation der Prüfungen und Umsetzung der Rahmenprüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Prüfungsamt		
Fakultät I Bildungswissenschaft Dekan/Studiendekan/FKR			Organisation von Leuphana Semester und Komplementärstudium		
Fakultät II Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaft Dekan/Studiendekan/FKR			Übergreifende Koordination der Lehrveranstaltungsplanung		
Fakultät III Nachhaltigkeits- wissenschaft Dekan/Studiendekan/FKR			Umsetzung einheitlicher Mindest-Qualitätsstandards und Organisation der Evaluation des Studienangebots auf Bachelor-Ebene in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung		
Fakultät IV Kulturwissenschaft Dekan/Studiendekan/FKR			Organisation übergreifender Serviceangebote: Mentoring-Programme für Studierende, übergreifende Studienberatung, Prüfungsservice etc.		
Außendarstellung, Marketing und Studierendenrekrutierung für die Bachelor-Studienangebote					



Aufgaben der Graduate School

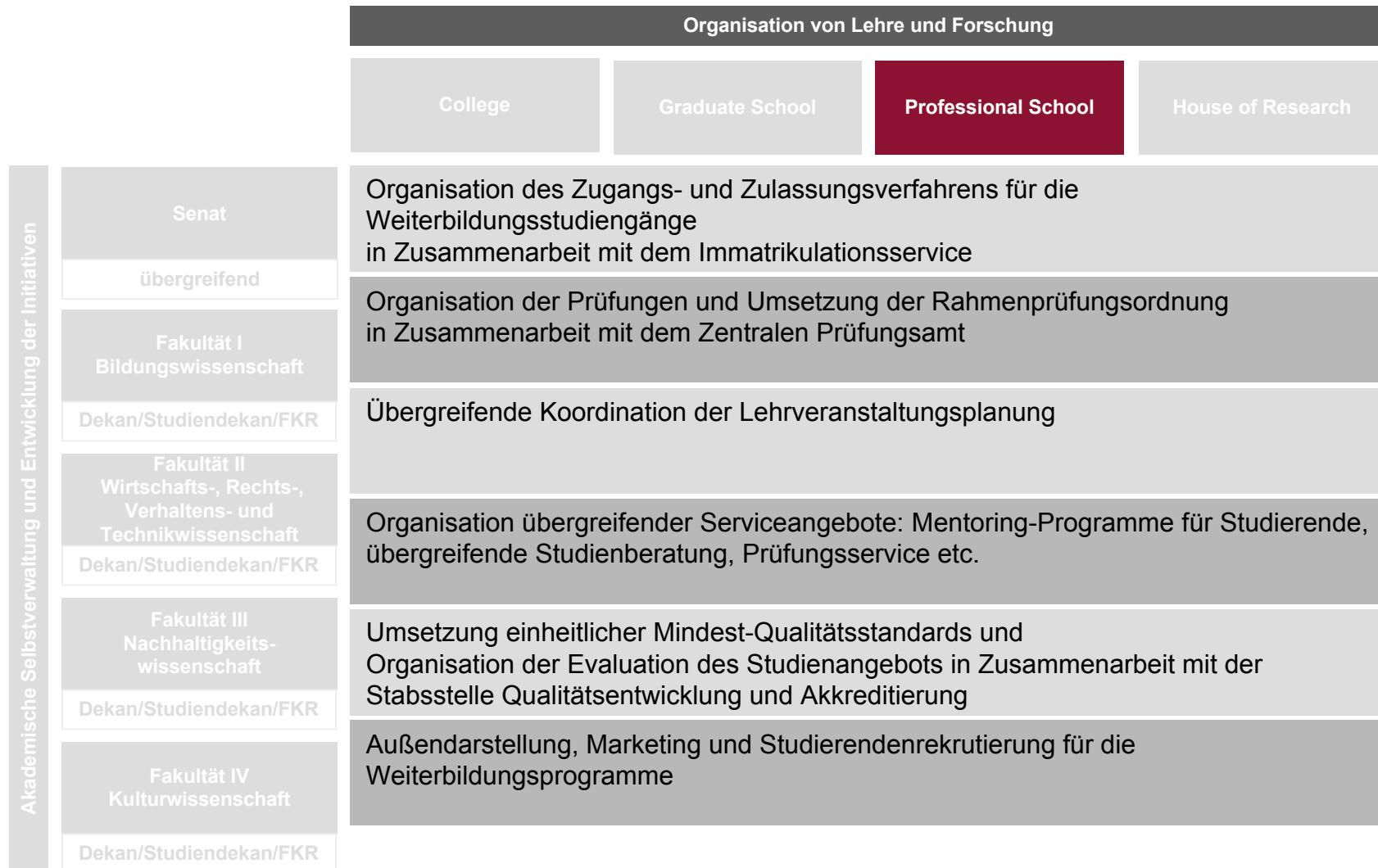
Die Graduate School als zentrale akademische Einrichtung

Organisation von Lehre und Forschung				
	College	Graduate School	Professional School	House of Research
Senat				Organisation des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für das Master-Studium in Zusammenarbeit mit dem Immatrikulationsservice
übergreifend				Organisation der Prüfungen und Umsetzung der Rahmenprüfungsordnung in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Prüfungsamt
Fakultät I Bildungswissenschaft				Organisation des Komplementärstudiums Organisation des Promotionsstudiums
Dekan/Studiendekan/FKR				Übergreifende Koordination der Lehrveranstaltungsplanung
Fakultät II Wirtschafts-, Rechts-, Verhaltens- und Technikwissenschaft				Umsetzung einheitlicher Mindest-Qualitätsstandards und Organisation der Evaluation des Studienangebots auf Master-Ebene in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung
Dekan/Studiendekan/FKR				Organisation übergreifender Serviceangebote: Mentoring-Programme für Studierende, übergreifende Studienberatung, Prüfungsservice etc.
Fakultät III Nachhaltigkeits- wissenschaft				
Dekan/Studiendekan/FKR				
Fakultät IV Kulturwissenschaft				
Dekan/Studiendekan/FKR				Außendarstellung, Marketing und Studierendenrekrutierung für die Master- und Promotionsprogramme



Aufgaben der Professional School

Die Professional School als zentrale akademische Einrichtung





Aufgaben des House of Research

Das House of Research als zentrale akademische Einrichtung

